



Brüssel, den 7. Juni 2018  
(OR. fr)

9859/18

JUR 272  
STAT 4

## INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Juristischer Dienst

Empfänger: Gruppe "Statut"

Betr.: Das Statut betreffende Rechtssachen vor dem Gericht der Europäischen Union

1. Durch den vorliegenden Vermerk werden die Delegationen über den Stand der vor dem Gericht anhängigen Rechtssachen informiert, die über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind.
- A. **Rechtssachen betreffend die durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 erfolgte Statutsreform**
2. Im Anschluss an die durch die Verordnung Nr. 1023/2013<sup>1</sup> erfolgte Statutsreform sind vor den Gerichten der Union zahlreiche Klagen erhoben worden. In diesen Klagen wird die Rechtmäßigkeit verschiedener Aspekte der Reform angefochten, und zwar sowohl durch von Gewerkschafts- und Berufsverbänden vor dem Gericht erhobene direkte Klagen auf der Grundlage von Artikel 263 AEUV als auch im Wege der Einrede der Rechtswidrigkeit gegen bestimmte neue Bestimmungen des Statuts. Die Einreden der Rechtswidrigkeit erfolgen im Rahmen von Anfechtungsklagen, die von Beamten und Bediensteten der Organe vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gegen Einzelentscheidungen angestrengt wurden, mit denen die durch die Verordnung Nr. 1023/2013 eingeführten neuen Bestimmungen des Statuts umgesetzt wurden (diese Verfahren sind seitdem an das Gericht übertragen worden<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

<sup>2</sup> Im Anschluss an die Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 1. September 2016 wurden alle diese Rechtssachen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. L 200/2016, S. 137) an das Gericht der Europäischen Union übertragen.

a) *Sozialer Dialog*

3. Aus Gründen der Verfahrensökonomie hat das Gericht zunächst die direkten Klagen geprüft, die von den Gewerkschafts- und Berufsverbänden erhoben wurden, die im Wesentlichen mit der angeblichen Nichtbeachtung der Regeln des sozialen Dialogs bei den Verhandlungen über die Statutsreform begründet wurden. Es handelt sich um die Rechtssachen T-17/14 (U4U u. a./Parlament und Rat) und T-75/14 (USFSPEI/Parlament und Rat). Derselbe horizontale Beschwerdegrund wird auch in fast allen Individualklagen geltend gemacht. Der Unionsrichter hat deshalb die Verfahren in allen Einzelrechtssachen ausgesetzt, bis die Urteile in den von den Gewerkschafts- und Berufsverbänden angestrengten Verfahren Rechtsgültigkeit erlangt haben.
4. Durch die Urteile vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-17/14<sup>3</sup> und vom 16. November 2017 in der Rechtssache T-75/14<sup>4</sup> hat das Gericht die Klagen abgewiesen und bestätigt, dass die für die Anhörung des Statutsbeirats (Artikel 10 des Statuts) geltenden Regeln und das gemäß dem Beschluss des Rats vom 23. Juni 1981 geltende Konzertierungsverfahren eingehalten wurden.
5. Da gegen das Urteil in der Rechtssache T-75/14 nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten, die in Artikel 56 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehen ist, Rechtsmittel eingelegt wurden, hat es im Januar 2018 Rechtskraft erlangt, und die Verfahren in den Einzelrechtssachen wurden wieder aufgenommen. Diese Einzelrechtssachen sind alle noch anhängig.

b) *Jahresurlaub für in einem Drittland diensttuende Beamte*

6. Durch die Reform gemäß der Verordnung Nr. 1023/2013 ist der Jahresurlaub von in einem Drittland diensttuenden Beamten von jährlich 42 Tagen (vor der Reform) auf 36 Tage im Jahr 2014, 30 Tage im Jahr 2015 und schließlich 24 Tage ab 2016 verringert worden (Artikel 6 des Anhangs X des Statuts).
7. Gegen diese Bestimmung ist durch zwei Rechtssachen Klage erhoben worden<sup>5</sup>. Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger insbesondere die Nichtbeachtung des Zwecks des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub, des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Familienlebens geltend. Die gerichtlichen Verhandlungen fanden am 20. und 21. November 2017 statt. Der Termin für die Urteilsverkündung wurde noch nicht mitgeteilt.

---

<sup>3</sup> Urteil vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-17/14, U4U u. a./Parlament und Rat, EU:T:2016:489. Siehe Informatorischen Vermerk des Juristischen Dienstes vom 4. Oktober 2016, Dokument 12916/16. Gegen dieses Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt, damit ist es rechtskräftig.

<sup>4</sup> Urteil vom 16. November 2017 in der Rechtssache T-75/14, USFSPEI/Parlament und Rat, EU:T:2017:813.

<sup>5</sup> Rechtssachen T-518/16 (Carreras Sequeros/Kommission) und T-517/16 (Janoha u.a./Kommission).

c) *Reisetage und/oder Erstattung der Reisekosten zum Herkunftsor*

8. In 18 Rechtssachen<sup>6</sup> wird von den Klägern die Rechtmäßigkeit von Artikel 7 des Anhangs V und/oder von Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 geänderten Fassung in Frage gestellt. Durch die Reform wurde in der Tat der Anspruch auf Reisetage sowie auf die pauschale jährliche Kostenerstattung für eine Reise an den Herkunftsor für Beamte und Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, gestrichen und für diejenigen, deren Herkunftsor außerhalb der Union festgelegt wurde, geändert; dem letztgenannten Personenkreis werden die Kosten für eine jährliche Reise in die Hauptstadt des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erstattet.
9. Die Kläger sind in der Regel Beamte oder sonstige Bedienstete, deren Ort der dienstlichen Verwendung in Belgien liegt, die eine doppelte Staatsangehörigkeit (eine davon die belgische) besitzen und weder Anspruch auf die Expatriierungs- noch auf die Auslandszulage haben. Folglich besteht bei ihnen nun weder ein Anspruch auf Reisetage noch ein Anspruch auf Kostenerstattung für eine Reise an den Herkunftsor. Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger Klagegründe wie die Bestreitung des Herkunftsorates, die Illegalität der für die Expatriierungs- oder Auslandszulage geltenden Bedingungen, die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung, die Verletzung des Grundsatzes der Besitzstandswahrung und des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens geltend. Die schriftlichen Verfahren in den genannten Rechtssachen sind anhängig.

d) *"Laufbahnblockade" (AST und AD)*

10. Durch die Reform im Rahmen der Verordnung Nr. 1023/2013 wurde die Laufbahnstruktur dahingehend geändert, dass Verwaltungsräte nicht mehr über die Besoldungsgruppe AD 12 und Assistenten nicht mehr über die Besoldungsgruppe AST 9 hinaus befördert werden können, es sei denn, sie würden nach einem wettbewerblichen Auswahlverfahren auf eine Stelle berufen, in der sie eine Funktion mit besonderen Zuständigkeiten innehätten.

---

<sup>6</sup> Rechtssachen T-514/16 (Tsilikas/Kommission), T-515/16 (Kanellou/Rat), T-516/16 (Alvarez y Bejarano u.a./Kommission), T-521/16 (Bergallou/Rat), T-522/16 (Huynh Duong Vi Nguyen/Rat), T-523/16 (Ardalic u.a./Rat), T-524/16 (Aresu/Kommission), T-531/16 (Dumitrescu u.a./Kommission), T-532/16 (Perez Asinari u.a./Kommission), T-533/16 (Fillon u.a./Kommission), T-534/16 (Tsilikas/Kommission), T-536/16 (Alvarez y Bejarano u.a./Kommission), T-537/16 (Aycinena u.a./Kommission), T-538/16 (Schaffrin/Kommission), T-541/16 (Guillen Lazo/Parlament), T-542/16 (Ardalic u.a./Rat), T-545/16 (Torrens und Maraite/Gerichtshof) und T-547/16 (Miranda Garcia/Gerichtshof).

11. In vier Rechtssachen<sup>7</sup> haben Beamte, die den Besoldungsgruppen AD12, AD13 bzw. AST9 angehören, die Rechtmäßigkeit des Artikels 45 und des Anhangs I des Statuts, in denen das neue Laufbahnsystem festgelegt wird, in Frage gestellt. Als Klagegründe wurden die Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis und der Fürsorgepflicht, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, der Besitzstandsschutzes sowie die Nichtanwendung der in Artikel 9 des Anhangs VIII des Status sowie in Anhang I.B des Statuts für den Fünfjahreszeitraum von 2010 bis 2014 festgelegten Multiplikationssätze angeführt. Die schriftlichen Verfahren sind anhängig.

e) *Urlaub im dienstlichen Interesse*

12. In der Verordnung Nr. 1023/2013 wurde in Artikel 42c des Statuts "Urlaub im dienstlichen Interesse" eingeführt; hierdurch wird es den Organen ermöglicht, eine bestimmte Zahl von Beamten mit mindestens zehn Dienstjahren, die 5 % der Anzahl der Beamten, die im Vorjahr in den Ruhestand getreten sind, nicht übersteigen darf, in Urlaub zu versetzen, "wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht;" dies darf für die betreffenden Beamten frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Ruhestandsalters geschehen.
13. In den beiden Klagen, die von Beamten des Rates gegen die jeweilige Entscheidung der Anstellungsbehörde, sie in Urlaub im dienstlichen Interesse zu versetzen, erhoben wurden<sup>8</sup>, stellen die Kläger die Rechtmäßigkeit des besagten Artikels in Frage, wobei sie Diskriminierung aufgrund des Alters geltend machen, die nicht sachlich durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sei und die, selbst wenn sie gerechtfertigt wäre, durch unangemessene und nicht erforderliche Mittel erfolgen würde. Das gerichtliche Verfahren in der Rechtssache T-11/17 hat am 1. Juni 2018 stattgefunden.
14. In diesem Zusammenhang sei auf die einstweilige Anordnung des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 10. Januar 2018 in der Rechtssache C-442/17 P(R)<sup>9</sup> hingewiesen, die im Zusammenhang mit den von der Kommission gegen die einstweilige Anordnung des Präsidenten des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Mai 2017 in der Rechtssache T-170/17 R (RW/Kommission, EU:T:2017:351) eingelegten Rechtsmitteln getroffen wurde. Der Vizepräsident des Gerichtshofs bekräftigt darin den Entscheid des Präsidenten des Gerichts, durch den die Aussetzung des Vollzugs eines Beschlusses der Europäischen Kommission angeordnet wurde, durch den ein Beamter in Urlaub in dienstlichem Interesse und – durch denselben Beschluss – zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurde, da er das Ruhestandsalter überschritten hatte. Diese einstweilige Anordnung ist von Interesse, da durch sie bestätigt wird, dass ein plausibler Rechtsanspruch (*fumus boni iuris*) besteht (d. h. dass die Beschwerde des betreffenden Beamten auf den ersten Blick begründet erscheint) und das Interesse des Klägers, weiterhin als Beamter der Kommission tätig zu sein, einen nicht finanziellen Anspruch darstellt.

<sup>7</sup> T-525/16 (GQ u.a./Kommission), T-526/16 (FZ u.a./Kommission), T-539/16 (GM/Kommission) und T-540/16 (FZ u.a./Kommission).

<sup>8</sup> Rechtssachen T-750/16 (FV/Rat, unterstützt von Kommission und Europäischem Parlament) und T-11/17 (RK/Rat, unterstützt vom Europäischen Parlament).

<sup>9</sup> Verfügung vom 10. Januar 2018 in der Rechtssache C-442/17 P(R), Kommission/RW, EU:C:2018:6.

## **B. Jährliche Anpassung der Dienstbezüge 2011 und 2012 (im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache C-63/12)**

15. Im alten Statut (vor der Reform von 2013) waren zwei Verfahren für die Anpassung der Dienstbezüge der Beamten vorgesehen. Bei dem einen handelte es sich um die "normale" Methode, bei dem anderen um die Ausnahmeklausel, die in dem Fall anwendbar ist, dass "in der Union eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist" (Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts). In dem Urteil vom 19. November 2013 in der Rechtssache C-63/12 (Kommission/Rat)<sup>10</sup> hatte der Gerichtshof im Wesentlichen darauf erkannt, dass die Bewertung, ob eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist, Sache des Rates und nicht der Kommission ist.
16. In Ausführung dieses Urteils haben der Rat und das Europäische Parlament durch die Verordnungen Nr. 422/2014 und Nr. 423/2014 die Anpassung der Dienstbezüge für die Jahre 2011 und 2012 auf der Grundlage der Ausnahmeklausel gemäß Artikel 10 des Anhangs XI des alten Statuts festgelegt. In diesen Verordnungen war eine Anpassung von 0 % für das Jahr 2011 und von 0,8 % für das Jahr 2012 vorgesehen.
17. Diese Anpassung war Gegenstand der Rechtssache T-456/14 (TAO-AFI und SFIE-PE/Europäisches Parlament und Rat), die von den Gewerkschafts- und Berufsverbänden eingebracht worden war. Hierbei haben die Kläger einen einzigen Klagegrund geltend gemacht, nämlich die Verletzung wesentlicher Formvorschriften der angefochtenen Verordnungen aufgrund der angeblichen Nichtbeachtung der Regeln für den sozialen Dialog durch das Parlament und den Rat. Das Gericht hat die Klage durch sein Urteil vom 15. September 2016 als unbegründet abgewiesen<sup>11</sup>.
18. Vier Rechtssachen zu demselben Thema sind noch anhängig.<sup>12</sup> Hier machen die Kläger insbesondere die Nichtbeachtung der Begründungspflicht, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften und das Fehlen einer Rechtsgrundlage, die Nichtbeachtung der erworbenen Rechte auf Beibehaltung der Parallelentwicklung sowie die Nichtbeachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geltend. Die gerichtlichen Verfahren in diesen Rechtssachen fanden am 21. und 22. Februar 2018 statt.

## **C. Solidaritätsabgabe während des Einfrierens der Dienstbezüge 2013 und 2014**

19. In der Verordnung Nr. 1023/2013 war außerdem ein Einfrieren der Dienstbezüge in den Jahren 2013 und 2014 vorgesehen.

---

<sup>10</sup> Urteil vom 19. November 2013 in der Rechtssache C-63/12, Kommission/Rat, EU:C:2013:752.

<sup>11</sup> Urteil vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-456/14, TAO-AFI und SFIE-PE/Europäisches Parlament und Rat, EU:T:2016:493. Siehe Informatorischen Vermerk des Juristischen Dienstes vom 4. Oktober 2016, Dokument 12916/16. Gegen dieses Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt, somit ist es rechtskräftig.

<sup>12</sup> Rechtssachen T-530/16 (Schubert u.a./Kommission), T-543/16 (Carpenito/Rat), T-544/16 (Kanelllopoulou u.a./Rat) und T-632/16 (Haeberlen gegen ENISA)

20. In drei derzeit vor dem Gericht anhängigen Rechtssachen<sup>13</sup> wird von den Klägern die Rechtmäßigkeit der Verordnung Nr. 1023/2013 in Frage gestellt, da darin ein Einfrieren der Dienstbezüge vorgesehen ist, obwohl im Jahr 2014 die Solidaritätsabgabe erhoben wird. Als Klagegründe führen sie den Bruch der Parallelenwicklung zwischen der "Methode" und der Solidaritätsabgabe, die Nichtbeachtung der Grundsätze der Besitzstandswahrung und der Verhältnismäßigkeit, die Nichtbeachtung der Begründungspflicht sowie die Nichtbeachtung des Grundsatz des Vertrauensschutzes an. Die schriftlichen Verfahren in den genannten Rechtssachen sind anhängig.

#### D. Berichtigungskoeffizient für Luxemburg

21. Unabhängig von der eigentlichen Reform gab die Verordnung Nr. 423/2014 des Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, mit der mit Wirkung vom 1. Juli 2012 eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgenommen wurde, einem Beamten Anlass, eine Klage wegen des Fehlens eines Berichtigungskoeffizienten für Luxemburg anzustrengen.
22. Hierbei handelt es sich um die Rechtssache T-546/16, Tataram/Kommission, in der der Kläger geltend macht, dass die Verordnung insofern rechtswidrig sei, als in ihr kein Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der Beamten, deren Ort der dienstlichen Verwendung Luxemburg ist, vorgesehen sei, wo die Lebenshaltungskosten erheblich höher als in Brüssel seien, weshalb er Einrede der Rechtswidrigkeit der Artikel 64, 65 und 65a des Statuts und des Anhangs XI des Statuts, namentlich der Bestimmungen zu den Berichtigungskoeffizienten und deren Anpassung, erhebt. Das gerichtliche Verfahren fand am 31. Januar 2018 statt.

#### E. Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst

23. Durch das Urteil vom 23. Januar 2018 in der Rechtssache T-639/16 P (FV/Rat)<sup>14</sup> hat das Gericht das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (zweite Kammer) vom 28. Juni 2016 in der Rechtssache F-40/15, FV/Rat<sup>15</sup> mit der Begründung aufgehoben, dass in Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters der Spruchkörper, der das Urteil gefällt hatte, regelwidrig gebildet worden war, da der Beschluss des Rates, mit dem einer der Richter des Spruchkörpers ernannt worden war, nämlich der Beschluss des Rates vom 22. März 2016 zur Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst, mit Unregelmäßigkeiten behaftet war<sup>16</sup>.

---

<sup>13</sup> Rechtssachen T-527/16 (Tapias/Rat), T-528/16 (OS/Kommission) und T-529/16 (Feral/Ausschuss der Regionen).

<sup>14</sup> Urteil vom 23. Januar 2018 in der Rechtssache T-639/16 P, FV/Rat, EU:T:2018:22.

<sup>15</sup> Urteil vom 22. Juni 2016 in der Rechtssache T-40/15, FV/Rat, EU:T:2016:137.

<sup>16</sup> Weitere Einzelheiten hierzu sind dem informatorischen Vermerk des Juristischen Dienstes vom 1. Februar 2018 zu entnehmen (Dokument 5819/18).